

Verfügung

Postfach 7871, CH-3001 Bern

Einschreiben
Herr Kurt Boss



Versicherten-Nr.: 756.2815.4801.54
Zuständig: Martina Gerber
Direktwahl: 058 219 74 82
Datum: 10.12.2015 AKL
Betrifft: Gesuch vom 16.03.2009

Keine Erhöhung der Invalidenrente

Sehr geehrter Herr Boss

Sie haben ein Gesuch um Erhöhung der Invalidenrente eingereicht.

Gesetzliche Grundlagen

Bei einer Invalidität ab 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Dreiviertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG).

Renten aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 40 und 49 % werden bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt. An Schweizerinnen und Schweizer und Bürgerinnen und Bürger der EU (Europäischen Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) können die Viertelsrenten auch bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat ausgerichtet werden.

Für die Bemessung der Invalidität wird das gegenwärtig zumutbare Erwerbseinkommen mit jenem Einkommen verglichen, das bei voller Gesundheit erzielt werden könnte. Die Höhe der Erwerbseinbusse bestimmt den Invaliditätsgrad in Prozenten (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG).

Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit wird die Veränderung berücksichtigt, wenn die Verschlechterung ohne wesentlichen Unterbruch drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVV).

Abklärungsergebnis:

Im Rahmen der ordentlichen Rentenrevision machen Sie eine Verschlechterung Ihres Gesundheitszustands geltend, was wir als Erhöhungsgesuch betrachten.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass es aus medizinischer Sicht seit der Rentenzusprache vom 02.05.2012 zu keiner Veränderung der Leistungsfähigkeit gekommen ist. Das bei der Zusprache definierte zumutbare Erwerbseinkommen, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen (Invalideneinkommen), bleibt daher unverändert.

Die in den letzten Jahren ausgeübte Arbeit ist Ihnen weiterhin im unveränderten zeitlichen Rahmen zumutbar. Bei dieser Tätigkeit schöpfen Sie die medizinisch-theoretischen Erwerbsmöglichkeiten nicht aus. Dies ist jedoch ein IV-fremder Faktor und kann bei der Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt werden.

Für den Einkommensvergleich haben wir das Validen- und das Invalideneinkommen, welches wir der Verfügung vom 02.05.2012 zu Grunde gelegt haben, der Nominallohnentwicklung 2014 angepasst.

Einkommensvergleich:

| | |
|---|---------------------------|
| ohne Behinderung | ██████████ |
| mit Behinderung | ██████████ |
| Erwerbseinbusse Invaliditätsgrad | ██████████ 65 % |

Dieser Invaliditätsgrad begründet weiterhin den Anspruch auf die bisherige Invalidenrente.

Stellungnahme zur Anhörung vom 14.07.2014 (erhalten am 21.07.2014):

Sie machen in Ihrer Anhörung sinngemäss geltend, die Diagnose "Asperger Syndrom" sei nicht bzw. nicht angemessen gewürdigt worden. Diese Diagnose war jedoch dem RAD bei seiner Beurteilung bekannt und wurde entsprechend gewürdigt (vgl. RAD-Stellungnahme vom 24.01.2012). Zudem kann, auch nach erneuten medizinische Abklärungen, keine Verschlechterung der Gesundheit seit der rechtskräftigen Verfügung vom 02.05.2011 nachgewiesen werden, zumal im Arztzeugnis Ihres Hausarztes Dr. med. N. Leuenberger vom 20.06.2014 ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die Leistungsfähigkeit in den letzten zwei Jahren nicht verändert hat. Dies bestätigt sich auch in der aktuellen medizinischen Abklärung durch Dr. med. Michael Mayer, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29.09.2015.

Hinsichtlich Ihres Vorbringens, die Verfügung vom 02.05.2011 sei offensichtlich unrichtig, weswegen sie in Wiedererwägung zu ziehen sei, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Eine versicherte Person kann jederzeit ein Wiedererwägungsgesuch stellen, doch es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Wiedererwägung. Die Verwaltung kann, muss aber nicht auf das Gesuch eintreten und es materiell behandeln: Das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch liegt demnach im Ermessen der Verwaltung. Wir verweisen dazu auf das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL, Randziffer 3013: "Kann die Durchführungsstelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eintreten, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben."

Es wäre Ihnen unbenommen gewesen, die Verfügung vom 02.05.2011 durch das rechtzeitige Erheben des ordentlichen Rechtsmittels einer uneingeschränkten materiellen Überprüfung zuzuführen. Dieses Versäumnis lässt sich nicht ohne Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen über das ausserordentliche Rechtsmittel der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG nachholen; dies liegt hier nicht vor.

Wir halten demnach an unserer Entscheid fest.

Wir entscheiden deshalb:

Das Erhöhungsgesuch wird abgewiesen.

Wiedereingliederung

Die medizinische, persönliche und erwerbliche Situation wird laufend überprüft. Nach der Rentenzusprache können jederzeit Massnahmen der Wiedereingliederung mit dem Ziel der Verbesserung Ihrer Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden, soweit diese angezeigt sind.

Meldepflicht

Jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, ist der IV-Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Dies ist insbesondere notwendig bei

- Adressänderungen
- Verändertem Gesundheitszustand
- Einem mehr als drei Monate dauernden Auslandsaufenthalt
- Geburten, Todesfall und Änderungen im Zivilstand (Heirat/Scheidung) sowie Änderungen in Pflegeverhältnissen
- Unterbrechung oder Beendigung einer Ausbildung bei über 18-jährigen

- Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, z. B. Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und zurückgefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim **Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern** schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Die unterzeichnete Beschwerde ist im Doppel zusammen mit allfälligen Beweismitteln, mit der angefochtenen Verfügung und mit dem Briefumschlag, in welchem sie zugestellt wurde, einzureichen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, die nicht erstreckt werden kann, wird die Verfügung formell rechtskräftig.

Das Beschwerdeverfahren kann kostenpflichtig sein. Die Gebühren werden durch die Beschwerdeinstanz festgesetzt (zwischen CHF 200.00 und CHF 1'000.00).

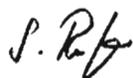
Fristenstillstand

Gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) stehen die Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit siebtem Tag nach Ostern
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar

Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen für telefonische Anfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sonja Rufer
Teamleiterin



Martina Gerber
Versicherungsfachperson
Stv. Teamleiterin

Kopien an: Vaudoise Assurances, Place de Milan, 1001 Lausanne
Complan, Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern (BV)
beco, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, Postfach 502, 3018 Bern (ALV)
Herr Dr. med. Michael Mayer, Konstanzerstrasse 6, 8280 Kreuzlingen